



Meinl
Quattro EU

Rechenschaftsbericht 2004/2005

Meinl 
Investment

Julius Meinl Investment
Gesellschaft m.b.H.

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 1. Rumpfgeschäftsjahr
vom 01. September 2004 bis 28. Februar 2005

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	4
Auszahlung	5
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	6
Ertragsrechnung	7
Vermögensaufstellung	9
Zusammensetzung des Fondsvermögens	10
Bestätigungsvermerk	11
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	12
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	13

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1014 Wien, Bauernmarkt 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

Mag. Corinna Fehr, Wien
Amsdirektor Regierungsrat Herbert Gaupmann, Wien

Aufsichtsrat

Generalkonsul DDr. Norbert Zimmer, Wien, Vorsitzender
Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Peter Grandl, Wien

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Werfer, Wien
Arno Mittermann, Wiener Neustadt

Prokurist

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Vst.Dir. Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Gen.Dir. Dr. Wolfgang Weidl, Linz
Vst.Dir. Dipl.-Math. Hans Hermann Knorr, Salzburg
Dr. Walter Jakobljewich, Wien
Gen.Dir. Dkfm. Dr. Johann Hauf, Wien
Gen.Dir. KR Engelbert Brenner, Wien
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Meinl QUATTRO eu

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- ISIN AT0000618731 -

Sehr geehrter Anteilsinhaber!

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl QUATTRO eu Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG - für das 1. Rumpfgeschäftsjahr vom 01. September 2004 bis 28. Februar 2005 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl QUATTRO eu weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 2,19 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteilscheine beträgt 207.818 Stück.

Der errechnete Wert bzw. der Ausgabepreis betragen am Berichtsstichtag EUR 10,53 bzw. EUR 11,10 je Anteil. Die Auszahlung für das Geschäftsjahr 2004/2005 beträgt EUR 0,01 je Anteil und wird ab 15. April 2005 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.09.2004 bis 28.02.2005 eine Performance von + 5,30%.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet.

Ab 15. April 2005 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Es erfolgt eine Auszahlung der KEST in der Höhe von EUR 0,01 je Anteil, das sind bei 207.818 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 2.078,18.

Der Wiederveranlagung wird rund EUR 0,08 je Anteil zugeführt, das sind bei 207.818 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 15.836,57.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
01.09.04 ³⁾		10,00			
28.02.05 ⁴⁾	2,19	10,53	0,01	+ 5,30	+ 5,30

¹⁾ jeweils am 15. April

²⁾ unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

³⁾ Erstaussgabebetrag

⁴⁾ Rumpfgeschäftsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Die im Fonds enthaltenen Aktienmärkte entwickelten sich im Berichtszeitraum positiv. Es standen vor allem zwei Themen bei der Entwicklung der Aktienkurse im Mittelpunkt. Der stark steigende Ölpreis war der eine Faktor, der sich auf die Zuversicht der Anleger negativ auswirkte. Zu hoch waren die Befürchtungen, dass er die Konjunkturerwicklung, die nach wie vor auf sehr wackeligen Beinen steht, nachhaltig negativ beeinflussen würde. So sahen wir auch durchwegs gemischte Konjunkturdaten, die Druck auf die Aktienmärkte ausübten, obwohl die Ergebnisse der Unternehmen in der gleichen Zeit durchwegs positiv ausfielen. Als Folge dieser allgemeinen Unsicherheit und zweiter wichtiger Faktor war der Ausblick vieler Unternehmen für die nahe Zukunft sehr verhalten, weshalb sich die Investoren auch nicht an einem freundlichen Blick in die Zukunft orientieren konnten. Ab November, nachdem die Schlacht um die US-Präsidentschaftswahl schnell ausgefochten war, bis zum Ende der Berichtsperiode sahen wir wieder eine Erholung der Kurse, als der Ölpreis nachgab und auch Sentimentdaten aus den USA wie das Verbrauchervertrauen Optimismus schürten. In Zahlen ausgedrückt legte der MSCI World in EUR im Berichtszeitraum 4,64% zu, wobei der schwache USD allerdings deutlich auf die Performance drückte.

Die Entwicklung bei den Renten war über die ganze Beobachtungsperiode hindurch durchwegs positiv, vor allem Konjunkturskepsis und Vertrauen in keine allzu aggressive Zinsänderungspolitik ließen die Kurse der Anleihen nach oben gehen. Auch der hohe Ölpreis stützte über einen Großteil der Beobachtungsperiode den Trend an den Anleihenmärkten. Der EFFAS Index für 3-5 jährige Staatsanleihen gewann bis Ende Februar 2005 2,18% an Wert.

Auf der Immobilienseite sahen wir ebenfalls eine solide Entwicklung der Kurse. Als sicherer Hafen auf der Aktienseite waren diese Titel besonders beliebt, da es sich um qualitativ gute Unternehmen mit hohen Dividendenrenditen handelt. Solche Aktien sind in einem unsicheren Umfeld besonders gesucht, weshalb sich die Kursentwicklung auch von den restlichen Aktienmärkten abkoppeln konnte. Erst ab Mitte Februar korrigierte der Immobilienaktienmarkt, als einige Großinvestoren Gewinne mitnahmen und Kasse machten. Der EPRA Index für europäische Immobilienaktien legte im Beobachtungszeitraum 19,19% zu.

Die Hedgefonds kämpften mit einem schwierigen Gesamtumfeld. Fast über alle investierbaren Märkte zeigte sich ein Mangel an soliden Trends. Die meisten Kursbewegungen kehrten sich nach kurzer Zeit wieder um und verschafften somit vor allem jenen Strategien, die auf Trends setzen, Probleme. Andere Strategien wie fundamental long short equity, Emerging Markets oder event driven konnten in dieser Periode ganz ansehnliche returns abliefern. Der Gesamtmarkt, dargestellt durch den Tremont Hedgefund Index in USD, entwickelte sich von 31.08.2004 bis 28.02.2005 mit +7,87% solide positiv.

ANLAGEPOLITIK

Die Investmentpolitik des Fonds ist, in erster Linie über Fondsprodukte in die vier Anlageklassen Aktien, Anleihen, Immobilien und Total Return Investments zu investieren. Hierbei wird die Verteilung der Assetklassen aktiv gesteuert und nach einem Konjunkturmodell angepasst. In der Berichtsperiode hatten wir bei allen vier Assetklassen eine neutrale Gewichtung.

Bei den Aktien war unsere Strategie in erster Linie, in Qualitätstitel zu investieren, die auch in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld Stärke zeigen. Bei den Anleihen setzten wir vermehrt auf Anlagealternativen zu herkömmlichen Staatsanleihen, indem wir einen Teil des Portfolios in Anleihen aus den Emerging Markets und in Convertibles investierten. Bei den Total Return Fonds investieren wir in Fonds, die durch innovative Konzepte im Rahmen der OGAW Anlagerichtlinien das Ziel verfolgen, absolute Erträge zu erwirtschaften.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Meinl QUATTRO eu

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,53
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	0,53
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	5,30

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	6.838,64	
Dividendenerträge	55,20	
sonstige Erträge	<u>0,00</u>	6.893,84
Sollzinsen		-1,32
 Aufwendungen		
Vergütung an die KAG		-19.626,06
 Sonstige Verwaltungsaufwendungen:		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	0,00	
Publizitätskosten	-923,54	
Wertpapier-Depotgebühren	-686,64	
Depotbankgebühren	0,00	
Rechtsanwaltskosten	<u>-4.093,10</u>	-5.703,28
 abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds		<u>0,00</u>
Summe Aufwendungen		-25.329,34
 <u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>-18.436,82</u>
 Realisiertes Kursergebnis 2) 3)		
Realisierte Gewinne		36.356,59
Realisierte Verluste		<u>-6.518,74</u>
<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>29.837,85</u>
 <u>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>11.401,03</u>
 b. Nicht realisiertes Kursergebnis		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		<u>95.792,51</u>
 Ergebnis des Rechnungsjahres		<u>107.193,54</u>
 c. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		-5,02
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge		0,00
Ertragsausgleich		<u>-5,02</u>
 Fondsergebnis gesamt		<u>107.188,52</u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	2.081.707,85
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	107.188,52
<hr/>	
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)	2.188.896,37

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Auszahlung/Wiederveranlagung

Auszahlung am 15.04.2005 für 207.818

Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,01

2.078,18

Wiederveranlagung für 207.818

Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,08

15.836,57

17.914,75

17.914,75

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)

11.396,01

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz

6.518,74

Gewinnübertrag auf die Substanz

0,00

6.518,74

17.914,75

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am EX-Tag EUR 0,00
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 125.630,36
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 0,00
0 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 2.188.896,37
207.818 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Meinl QUATTRO eu

Vermögensaufstellung zum 28.02.2005

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE								
AKTIEN auf EURO lautend								
Emissionsland JERSEY ISLANDS								
MEINL EUROPEAN LAND LTD.	AT0000660659	-	25.040	12.520	12.520	13,660000	171.023,20	7,81
						Summe EUR	171.023,20	7,81
						SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE	171.023,20	
INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend								
Emissionsland DEUTSCHLAND								
DIT-EURO RENTENFONDS	DE0008475047	-	3.604	0	3.604	51,470000	185.497,88	8,47
						Summe	185.497,88	8,47
Emissionsland GROSSBRITANNIEN								
THREADN.EUR.HIGH YIELD B.	GB0002363447	-	61.960	0	61.960	1,063600	65.900,66	3,01
						Summe	65.900,66	3,01
Emissionsland LUXEMBURG								
ADIG TOTAL RETURN PROTECT	LU0172205352	-	1.718	0	1.718	53,510000	91.930,18	4,20
AM. EXPRESS EUR MID&SMALL	LU0143860251	-	3.626	0	3.626	16,480000	59.756,48	2,73
ASHMORE-EMERG.MARKET FOND	LU0160485420	-	700	0	700	139,650000	97.755,00	4,47
CS EQ.FD LUX EUR. PROP B	LU0129337381	-	8.590	2.200	6.390	16,050000	102.559,50	4,69
FORTIS L-FD BOND CONV.	LU0128352480	-	900	0	900	108,120000	97.308,00	4,45
HENDERSON HORIZ.PAN EUROP	LU0088927925	-	11.495	4.730	6.765	21,531700	145.661,95	6,65
HENDERSON HORIZON FUND	LU0046217351	-	2.979	0	2.979	15,700000	46.770,30	2,14
JPMF EUR SHARES DURA	LU0168356177	-	1.806	0	1.806	102,460000	185.042,76	8,45
JPMF-EUROPE STRAT.VALUE A	LU0107398884	-	3.455	0	3.455	13,240000	45.744,20	2,09
JPMF-GLOBAL TOTAL RET. A	LU0188582232	-	1.545	378	1.167	105,640000	123.281,88	5,63
SCHRODER EUROP.ABSOLUT A	LU0158720986	-	4.279	0	4.279	22,240000	95.164,96	4,35
SCHRODER INT.EUR.EQ.ALPHA	LU0161305163	-	2.053	0	2.053	33,620000	69.021,86	3,15
UNIEUROARENTA	LU0003562807	-	3.975	0	3.975	44,620000	177.364,50	8,10
						Summe	1.337.361,57	61,10
						Summe EUR	1.588.760,11	72,58
INVESTMENTZERTIFIKATE auf japanische Yen lautend								
Emissionsland LUXEMBURG								
PARVEST-JAPAN CAP.	LU0012181748	-	1.469	1.059	410	4.036,000000	11.987,54	0,55
						Summe JPY umgerechnet zum Kurs von 138,04000	11.987,54	0,55
INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend								
Emissionsland LUXEMBURG								
M.L. US FOCUSED VALUE A	LU0063938889	-	4.597	0	4.597	35,120000	121.782,18	5,56
NORDEA 1-NORTH AMER.VALUE	LU0076314649	-	404	0	404	387,230000	118.006,28	5,39
PICTET FDS-ASIAN EQUITY	LU0155303323	-	171	0	171	114,490000	14.767,89	0,67
PICTET FDS-EMERG. MARKET	LU0130729220	-	221	0	221	344,400000	57.412,99	2,62
						Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,32570	311.969,34	14,25
						SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	1.912.716,99	87,38

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 28. FEBRUAR 2005

GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	2.083.740,19	95,20
BANKGUTHABEN	105.084,11	4,80
ZINSENANSPRÜCHE	72,07	0,00
FONDSVERMÖGEN	2.188.896,37	100,00

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	207.818
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEIL	EUR	10,53

Wien, im März 2005

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Arno Mittermann

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Zins- satz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
ATB'S 1996/9 - 20.10.2004	AT0000061635	EUR	-	600	600
ABSOLUTE RETURN T	AT0000648977	EUR	-	1.126	1.126
HYPO DANISH RENT A	AT0000646567	EUR	-	573	573
MEINL ASIA CAPITAL	AT0000917620	EUR	-	512	512
MEINL CAPITOL 1	AT0000859301	EUR	-	851	851
MEINL CAPITOL 2	AT0000859319	EUR	-	4.000	4.000
MEINL CORE EUROPE T	AT0000685425	EUR	-	349	349
MEINL CORPORATE HIGH Y.	AT0000817929	EUR	-	343	343
MEINL EUROP.LAND -ANR.AC-	AT0000619549	EUR	-	12.520	12.520
OFIMA CIBLE	FR0000982902	EUR	-	17	17
SIEMENS CONVERT. GLOBAL T	AT0000724166	EUR	-	582	582
SIEMENS EMERG.MARK. T	AT0000817846	EUR	-	464	464
SIEMENS EUROPEAN BONDS T	AT0000818059	EUR	-	1.866	1.866
ANGLO IRISH DOLLAR BOND A	AT0000760772	USD	-	866	866

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der von der Julius Meintl Investment Gesellschaft m.b.H. für das Vermögen des Meintl QUATTRO eu Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG geführten Bücher und Schriften sowie der uns von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise, entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rumpfrechnungsjahr vom 01. September 2004 bis 28. Februar 2005 den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden eingehalten.

Wien, am 08. April 2005

Eidos Deloitte
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mag. Robert Pejhovsky Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER AUSZAHLUNG DES FONDS Meinl QUATTRO eu 2004/2005

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		
				Natürliche Personen		Juristische Personen
		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option	
1. Ertrag ohne Substanzgewinne	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Einbehaltene Abzugssteuer und aus schüttungsgleicher Ertrag und Gewinne aus in- und ausländischen Subfonds. 1)	EUR	0,0000	0,0000	0,0751	0,0751	0,0751
3. ausschüttungsgleicher Ertrag	EUR	0,0000	0,0000	0,0751	0,0751	0,0751
4. Verbleibender Ertrag	EUR	0,0000	0,0000	0,0751	0,0751	0,0751
5. Hievon endbesteuert	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. a) Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. aus Gewerbebetrieb	EUR	0,0000	0,0000	-	-	-
b) für KÖSt relevant	EUR	-	-	0,0751	0,0751	-
7. KESt III (aus Kursgewinnen)	EUR	0,00	0,00	-	-	-
A. Detailangaben zu Erträgen aus inl. Subfonds						
a) Österr. KESt I (auf Dividenden)	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Österr. KESt II (auf Zinsen)	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	- ²⁾
c) Österr. KESt III auf Substanzgewinne	EUR	0,0100	0,0100	-	-	-
d) Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht.	EUR	0,0000	0,0000	0,0751	0,0751	0,0751
e) Substanzgewinne, die KESt III unterliegen	EUR	0,0227	0,0227	-	-	-
B. Detailangaben zu ausländischen Subfonds						
a) Ordentlicher ausschüttungsgleicher Ertrag aus ausländischen Subfonds.	EUR	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) außerordentlicher ausschüttungsgleicher Ertrag aus ausl Subfonds.	EUR	0,0000	0,0000	0,0751	0,0751	0,0751

¹⁾ Quellensteuer in Höhe von 0,0008 EUR wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.

²⁾ Gilt für betriebliche Anleger mit Befreiungserklärung.

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener und „Der Standard“ veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Meisl QUATTRO eu, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meisl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meisl Bank AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über Anteile ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Der gemischte Fonds investiert vorwiegend über OGAW und OGA-Instrumente in die Anlageklassen Aktien und Anleihen. Bei den Aktien wird global nach einem Regionen und Branchenansatz investiert. Die Anleihen werden breit gestreut und reichen von Staatsanleihen über Unternehmensanleihen bis in den Bereich High Yield, Emerging Markets und Convertibles. Es werden auch Assets in die Segmente Immobilienaktien sowie Immobilienaktienfonds investiert. Der Fonds wird aktiv gemanagt.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Anleihen gleichwertigen Wertpapieren der Finanzbranche investieren

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Diese Einlagen spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente aktiv ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.]

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/c_072/c_07220040323de00030007.pdf

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1 Kroatien: Zagreb
- 2.3 Schweiz: Zürich, Genf, Basel
- 2.4 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2 Argentinien: Buenos Aires
- 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4 Chile: Santiago
- 3.5 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.6 Indien: Bombay
- 3.7 Indonesien: Jakarta
- 3.8. Israel: Tel Aviv
- 3.9 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.10 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.11 Korea: Seoul
- 3.12 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei

- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: Vorbörse Zürich, Vorbörse Genf, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange